

Wahlordnung des Beamten-Wohnungs-Verein zu Köpenick eG

Fassung 2024

§ 1 Begriffsbestimmungen und Allgemeine Regelungen

- (1) Im Sinne dieser Wahlordnung sind
 1. Wahlstichtag der 1. Januar des Jahres, wenn die Wahl zur Vertreterversammlung nach dem 30. April durchgeführt wird, ansonsten der 1. Oktober des Vorjahres.
 2. Einreichungsfrist der vom Wahlausschuss im Wahlaufuf bestimmte Zeitraum, bis zu dessen Ablauf schriftliche Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuss eingegangen sein müssen.
 3. Wahlzeit der Zeitraum vom Versand der Wahlunterlagen durch den Wahlausschuss bis 12:00 Uhr am Wahltag.
 4. Wahltag der Tag, an dem bis 12:00 Uhr die ausgefüllten Wahlunterlagen bei dem Wahlausschuss eingegangen sein müssen.
 5. Wahlgebiet (§ 6 Abs. 4) das Gebiet des Landes Berlin und der Gemeinden im Land Brandenburg, in denen die Genossenschaft Genossenschaftswohnungen anbietet.
 6. Sendungen fristgerecht beim Wahlausschuss eingegangen, wenn sie vor Ablauf der gesetzten Frist durch ein Briefzustellunternehmen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zugestellt, vor Ablauf der gesetzten Frist in einen der Briefkästen der Genossenschaft eingeworfen worden oder auf digitalem Weg eingegangen sind. Das Risiko einer Fristversäumnis durch Verzögerungen bei den Zustellzeiten trägt der Einsender
- (2) Das Mitglied wohnt unter der letzten der Genossenschaft bekannten Anschrift. Juristische Personen und Personengesellschaften wohnen, wo sie ihren Sitz haben.
- (3) Bekanntmachungen und Schreiben an die Mitglieder, die die Wahl betreffen, erfolgen an die letzte der Genossenschaft bekannte Anschrift.
- (4) Der Wahlausschuss soll 10 Kalendertage nach Beginn der Einreichungsfrist bis zu deren Ablauf Listen der in den einzelnen Wahlkreisen wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe des Namens, des Vornamens und der Anschrift in der Geschäftsstelle der Genossenschaft auslegen und in einen geschützten Bereich auf der Internetseite der Genossenschaft einstellen, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem. Im Wahlaufuf (§ 7) ist die Veröffentlichung anzukündigen.

§ 2 Wahlausschuss und Wahlhelfer

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der Wahlausschuss wacht darüber, dass die Wahlgrundsätze des § 30 Abs. 4 der Satzung während des gesamten Wahlverfahrens eingehalten werden. Er leitet die Wahl zur Vertreterversammlung. Er trifft die ihm nach dieser Wahlordnung zugewiesenen Feststellungen, fasst die ihm nach dieser Wahlordnung zugewiesenen Beschlüsse und veranlasst die ihm nach dieser Wahlordnung zugewiesenen Schreiben an die Mitglieder und Bekanntmachungen. Der Vorstand und auf seine Weisung die Geschäftsstelle der Genossenschaft arbeiten dem Wahlausschuss zu. Sie stellen sicher, dass Aufträge des Wahlausschusses fristgerecht umgesetzt werden.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus acht Mitgliedern der Genossenschaft. Sechs von ihnen sind wählbare Mitglieder (§ 5), die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Sie dürfen keinem

Organ der Genossenschaft angehören. Je ein Mitglied entsenden der Aufsichtsrat und der Vorstand aus ihrer Mitte.

- (4) Für die gewählten Mitglieder wird mindestens ein Ersatzmitglied gewählt. Ersatzmitglieder ersetzen ausgeschiedene gewählte Mitglieder, ohne dass es einer Ergänzungswahl bedarf.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen keinem Organ der Genossenschaft angehören. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen und die darin gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Beschlüsse des Wahlausschusses können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wahlausschusses diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Zu seiner Unterstützung bei der Ermittlung des Ergebnisses der Wahl beruft der Wahlausschuss Wahlhelfer. Sie sollen persönlich stimmberechtigte Mitglieder der Genossenschaft sein. Hilfsweise können Mitarbeiter der Genossenschaft berufen werden. Die Wahlhelfer werden rechtzeitig in ihre Aufgaben eingewiesen.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die vom Wahlausschuss berufenen Wahlhelfer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden persönlichen Daten der Mitglieder verpflichtet. Wahlbewerber können nicht Mitglied des Wahlausschusses oder Wahlhelfer sein.
- (8) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über Einsprüche von wahlberechtigten Mitgliedern gegen die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung endgültig. Sie ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (9) Der Wahlausschuss kann während des laufenden Wahlverfahrens Eilentscheidungen treffen, wenn ohne die Eilentscheidung eine erfolgreiche Anfechtung der Wahl möglich ist.
- (10) Einsprüche von wahlberechtigten Mitgliedern gegen
 1. die Vollständigkeit der Wählerliste,
 2. die Zulassung von Wahlbewerbern und
 3. das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl

müssen binnen einer Woche nach den jeweiligen Bekanntgaben im Internet in Schriftform unter Angabe der Gründe beim Wahlausschuss eingegangen sein.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
 2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter,
 3. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
 4. die Entscheidung über die Form der Wahl,
 5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
 6. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach § 7 Abs. 2,

7. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter und
8. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.

§ 4 Wahlrecht und Stimmrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das am Wahlstichtag in die Mitgliederliste eingetragen war und am Wahltag noch Mitglied der Genossenschaft ist.
- (2) Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses nach [§ 10 Abs. 4 der Satzung](#) kein Wahlrecht mehr.
- (3) Persönlich stimmberechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet.
- (4) Das Stimmrecht von nicht persönlich stimmberechtigten Mitgliedern und juristischen Personen üben ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften üben die zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds üben das Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus.
- (5) Die Erteilung von Stimmvollmacht ist nach [§ 30 Abs. 3 der Satzung](#) zulässig.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied, das am Wahltag
 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 2. weder dem Aufsichtsrat, dem Vorstand noch dem Wahlausschuss angehört und auch nicht zum Wahlhelfer berufen worden ist.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses nach [§ 10 Abs. 4 der Satzung](#).

§ 6 Wahlsystem

- (1) Die Vertreter und die Ersatzvertreter werden in Wahlkreisen von den dort wahlberechtigten Mitgliedern nach den Regeln der relativen Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss stellt eine Liste der am Wahlstichtag in die Mitgliederliste eingetragenen Mitglieder auf und ermittelt daraus die Anzahl der gemäß der Satzung insgesamt zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter. Die Liste wird nach den Postleitzahlbezirken der Wohnorte der Mitglieder in Deutschland und nach im Ausland wohnenden Mitgliedern geordnet.
- (3) Mitglieder sind in dem Wahlkreis wahlberechtigt, in dem sie wohnen. Mitglieder, die außerhalb des Wahlgebietes, aber im Berliner Umland in einem Postleitzahlbezirk mit der Anfangsziffer 14 - 16 wohnen, sind in dem Wahlkreis wahlberechtigt, der in der Nähe ihres Wohnortes liegt. Mitglieder, die außerhalb des Wahlgebietes in anderen Postleitzahlbezirken oder im Ausland wohnen, werden vom Wahlausschuss zu gleichen Teilen den Wahlkreisen zugeordnet. Sie sind in dem Wahlkreis wahlberechtigt, dem sie zugeordnet worden sind.
- (4) Der Wahlausschuss teilt das Wahlgebiet in bis zu 10 Wahlkreise ein. Die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise soll der örtlichen Abgrenzung von Postleitzahlbezirken im Wahlgebiet entsprechen. In den Wahlkreisen soll eine annähernd gleiche Anzahl von Mitgliedern wahlberechtigt sein. Kann die

Vorgabe des Satzes 2 nicht umgesetzt werden, weil in einem Postleitzahlbezirk deutlich mehr Mitglieder wahlberechtigt sind, kann der Wahlausschuss diesen Postleitzahlbezirk aufteilen. Die Grenzen solcher Wahlkreise sind dann nach Straßen und Hausnummern festzulegen.

- (5) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Mitglieder in jedem der gebildeten Wahlkreise wahlberechtigt sind. Er stellt für jeden Wahlkreis eine Wählerliste auf, in der die Wahlberechtigten auch unter einer laufenden Nummer erfasst werden. Auf der Grundlage der Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen Wahlberechtigten und der nach Absatz 2 ermittelten Anzahl der insgesamt zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ermittelt der Wahlausschuss unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in jedem Wahlkreis gewählt werden dürfen.
- (6) Jedes wählbare Mitglied kann sich selbst in einem beliebigen Wahlkreis zur Wahl stellen. Es kann auch von persönlich stimmberechtigten Mitgliedern als Wahlbewerber in einem der Wahlkreise vorgeschlagen werden. Ein Mitglied darf aber nur in einem Wahlkreis Wahlbewerber sein. Wird es von persönlich stimmberechtigten Mitgliedern als Wahlbewerber in verschiedenen Wahlkreisen vorgeschlagen, darf es seine Einverständniserklärung (§ 8 Abs. 2) nur für einen Wahlkreis erteilen.
- (7) Gewählt wird mit Stimmzetteln durch Briefwahl (§ 10) oder Onlinewahl (§ 11) innerhalb der Wahlzeit.
- (8) Jeder Wähler darf auf seinem Stimmzettel bei höchstens so vielen Wahlbewerbern ein Kreuz machen, wie Vertreter und Ersatzvertreter in seinem Wahlkreis gewählt werden dürfen, wobei für jeden Wahlbewerber nur ein Kreuz gemacht werden darf.
- (9) Als Vertreter gewählt sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die Wahlbewerber, für die bis zur Anzahl der in dem Wahlkreis zu wählenden Vertreter die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
- (10) Als Ersatzvertreter gewählt sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die Wahlbewerber, die nicht als Vertreter gewählt worden sind, für die aber bis zur Anzahl der in dem Wahlkreis zu wählenden Ersatzvertreter die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
- (11) Sind für Wahlbewerber dieselbe Anzahl von Stimmen abgegeben worden, entscheidet über die Reihenfolge und damit über die Wahl zum Vertreter oder zum Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (12) Erlischt das Amt eines Vertreters gemäß der Satzung vorzeitig, rückt an seine Stelle der Ersatzvertreter nach, für den als Ersatzvertreter die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

§ 7 Wahlaufuf

- (1) Der Wahlausschuss legt durch Beschluss die Einreichungsfrist und den Wahltag fest. Er stellt unter Beachtung der durch diese Wahlordnung vorgegebenen Fristen einen Ablaufplan für die Wahl zur Vertreterversammlung auf.
- (2) Der Wahlausschuss hat den Mitgliedern alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen und die Form der Wahl bekannt zu machen. Er übersendet spätestens 14 Wochen vor dem Wahltag an alle wahlberechtigten Mitglieder einen Wahlaufuf, nach Beschluss des Wahlausschusses per Brief und/oder digital, welcher parallel in einen geschützten Bereich auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht und in den Geschäftsstellen ausgelegt wird.
- (3) Zwischen der Versendung des Wahlaufufes und dem Ende der Einreichungsfrist müssen mindestens 6 Wochen liegen, von denen 2 Wochen auch in den Schulferien des Landes Berlin liegen dürfen, wenn sie nicht zugleich die beiden letzten Wochen der Einreichungsfrist sind.

§ 8 Wahlbewerber, Wahlvorschläge, Zulassung der Wahlbewerber

- (1) Eigene Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge Dritter müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist schriftlich bei dem Wahlausschuss eingegangen sein. Sie müssen den Namen, den Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Wahlbewerbers und die Angabe enthalten, für welchen Wahlkreis der Wahlbewerber kandidiert.
- (2) Den Wahlbewerbungen und den Wahlvorschlägen ist eine Erklärung des Wahlbewerbers beizufügen, in der er versichert, dass er
 1. mit seiner Benennung als Wahlbewerber für den bezeichneten Wahlkreis einverstanden ist,
 2. im Fall seiner Wahl die Wahl als Vertreter oder Ersatzvertreter annimmt und
 3. zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags die aktuellen "Datenschutzhinweise Vertreterwahl" zur Kenntnis genommen hat.
- (3) Der Wahlausschuss gibt allen Wahlbewerbern Gelegenheit, binnen einer Woche ein aktuelles Foto von sich in Passbildgröße (die Kosten für die Anfertigung des Fotos übernimmt die Genossenschaft), einen Textbeitrag von bis zu 100 Worten und Angaben zu seiner Person für eine Wahlinformationsschrift einzureichen. Der Text ist unverändert zu veröffentlichen.
- (4) Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob
 1. die eingereichten Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sind,
 2. die Angaben über die vorgeschlagenen Wahlbewerber vollständig sind, insbesondere ob die Einverständniserklärung des Wahlbewerbers gemäß Absatz (2) vorliegt und
 3. die vorgeschlagenen Wahlbewerber wählbar sind.

Der Wahlausschuss lässt als Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss die Wahlbewerber zur Wahl zu oder weist sie zurück. Eine Zurückweisung ist gegenüber dem betroffenen Wahlbewerber schriftlich zu begründen.

- (5) Der Wahlausschuss erstellt für jeden Wahlkreis gesondert eine Liste der dort zugelassenen Wahlbewerber in alphabetischer Reihenfolge, in der die Kandidaten in der Wahlinformationsschrift und auf den Stimmzetteln aufgeführt werden sollen. Der Wahlausschuss veranlasst die Auslegung dieser Listen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft und veröffentlicht sie bis zum Ablauf des Wahltages in einen geschützten Bereich auf der Internetseite der Genossenschaft.

§ 9 Vorbereitung/ Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl kann durchgeführt werden in Form der Briefwahl (§ 10) und der Online-Wahl (§§ 11 a ff.). Der Wahlausschuss kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form oder in einer kombinierten Form durchgeführt wird.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt per Stimmzettel. Bei Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe mittels papierhaften Stimmzettels. Bei Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels.
- (3) In einem Anschreiben erläutert der Wahlausschuss das Wahlverfahren.
- (4) Der Wahlausschuss teilt den Wahltag und die Uhrzeit mit, bis zu deren Ablauf die Wahlunterlagen am Wahltag bei dem Wahlausschuss eingegangen sein müssen. Er teilt Zeit und Ort der öffentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses mit.

- (5) Der Wahlausschuss beschließt über die Freigabe der Stimmzettel.
Der Stimmzettel enthält:

1. die Bezeichnung des Wahlkreises, für den er gilt,
2. einen Hinweis auf die Anzahl der Vertreter und Ersatzvertreter, die in diesem Wahlkreis höchstens gewählt werden dürfen,
3. textlich herausgehoben und deutlich lesbar, den Hinweis, wie viele Wahlbewerber höchstens angekreuzt werden dürfen und
4. in alphabetischer Reihenfolge den Namen, den Vornamen der für diesen Wahlkreis zugelassenen Wahlbewerber. Soweit Vor- und Nachnamen von zwei oder mehr Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Anschrift der Kandidaten enthalten.

§ 10 Briefwahl

- (1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, soweit die Briefwahl vom Wahlausschuss zugelassen ist. Der Wahlausschuss gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe beim Wahlausschuss eingegangen sein muss.

- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält:

1. die Wahlinformationsschrift, in der – geordnet nach Wahlkreisen und in der festgelegten Reihenfolge - alle zugelassenen Wahlbewerber mit Namen, Vornamen, ggf. akademischen Grad, Beruf, sowie zusätzlich mit dem eingereichten Foto und dem Textbeitrag des Wahlbewerbers vorgestellt werden,
2. den für seinen Wahlkreis gültigen Stimmzettel,
3. einen neutralen Wahlumschlag mit dem Aufdruck "Wahlumschlag" und der Bezeichnung des Wahlkreises, in dem das Mitglied wahlberechtigt ist,
4. die mit "Wahrschein" bezeichnete Bescheinigung über sein Wahlrecht, auf dem das Mitglied mit seiner Unterschrift unter die vorgedruckte Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss versichern muss, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Bei nicht persönlich stimmberechtigten Mitgliedern (§ 4 Abs. 3) unterzeichnet der zur Stimmabgabe Berechtigte die Erklärung. In der Stimmabgabe behinderte Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Dies ist in der Erklärung unter Angabe des Grundes zu vermerken.
5. einen an die Geschäftsstelle der Genossenschaft zu Händen des Wahlausschusses adressierten Freiumschlag (Wahlbrief) mit dem Aufdruck des Wahlkreises und der Nummer des Mitglieds in der Wählerliste seines Wahlkreises.

- (3) Wird auf Beschluss des Wahlausschusses nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.

- (4) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlausschuss zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (5) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen und etwaiger Ersatzwahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken.

- (6) Das Mitglied wählt, indem es

1. auf dem Stimmzettel nach § 9 Abs. 5 höchstens bei so vielen Wahlbewerbern je ein Kreuz

macht, wie in dem Wahlkreis Vertreter und Ersatzvertreter gewählt werden dürfen,

2. den Stimmzettel in den Wahlumschlag legt,
 3. den Wahlumschlag zuklebt,
 4. die vorgedruckte Erklärung auf dem Wahlschein unterzeichnet,
 5. den verschlossenen Wahlumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den an den Wahlausschuss adressierten Freiumschlag (Wahlbrief) einlegt,
 6. den Freiumschlag (Wahlbrief) verklebt und
 7. ihn rechtzeitig in einen Briefkasten eines Briefzustellunternehmens oder in einen von der Genossenschaft benannten Briefkasten einwirft.
- (7) Die Geschäftsstelle der Genossenschaft versieht die eingehenden Wahlbriefe mit einem Eingangsstempel, der den Tag und am Wahltag auch die Uhrzeit des Eingangs vermerkt, verbringt sie in die Wahlurnen und verwahrt diese sicher.

§ 11a Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen

- (1) Der Wahlausschuss darf die Durchführung der Online-Wahl nur beschließen, wenn das System zur Durchführung der Online-Wahl die technischen Spezifikationen besitzt, um alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die zwingenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.
- (2) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der Datenschutzvorschriften wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:
 1. das eingesetzte System zur Durchführung der Online-Wahl genügt dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
 2. jedes Mitglied übt sein Stimmrecht nur einmal aus,
 3. der Prozess der Stimmabgabe erfolgt anonymisiert und die abgegebenen Stimmen werden von personenbezogenen Daten getrennt gespeichert,
 4. die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden,
 5. die IP-Adressen der wählenden Mitglieder werden nicht gespeichert,
 6. es erfolgt keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät,
 7. die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern,
 8. bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten wird gewährleistet, dass bei der Überprüfung der Stimmberechtigung und der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (der Wahlausschuss kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch abgestimmt hat, um eine doppelte

Stimmabgabe auszuschließen; nicht jedoch wie er abgestimmt hat),

9. sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten sind ausgeschlossen,
 10. eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der finalen Übermittlung ist ausgeschlossen,
 11. die Wahlserver werden in Deutschland oder an einem Standort innerhalb der europäischen Union betrieben,
 12. die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden (autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes),
- (3) Die Mitglieder werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen das für die Durchführung der Online-Wahl genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

§ 11b Online-Wahl – Wahlverfahren

- (1) Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischem Stimmzettel unter der in der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 veröffentlichten Internetadresse abgeben, soweit der Wahlausschuss die Online-Wahl zugelassen hat. Hierzu werden dem Mitglied auf Anfordern die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Wird auf Beschluss des Wahlausschusses ausschließlich per Online-Wahl gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
- (2) Die Ausgabe der Wahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Wahlausschuss gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (z. B. Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.
- (4) Die Stimmabgabe durch Online-Wahl wird von der Genossenschaft während des Wahlzeitraums zusätzlich in den Räumlichkeiten der Genossenschaft ermöglicht, sofern der Wahlausschuss ausschließlich die Online-Wahl zugelassen hat.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischen Stimmzettels und ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds im System zur Durchführung der Online-Wahl möglich. Anmeldung und Authentifizierung erfolgen gemäß den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2.
- (6) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2 elektronisch auszufüllen.
- (7) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (verbindliche Stimmabgabe).
- (8) Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung der verbindlichen Stimmabgabe in der elektronischen

Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit dieser Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

- (9) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Das verwendete System zur Durchführung der Online-Wahl darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.

§ 11c Online-Wahl - Umgang mit Störungen

- (1) Werden Störungen im Rahmen der Online-Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig abgebrochen.
- (3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift nach § 13 zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Störungen, die von Mitgliedern zu vertreten sind.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Zur öffentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses treten der Wahlausschuss und die von ihm berufenen Wahlhelfer unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit zusammen. Während der öffentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedes Mitglied der Genossenschaft im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- (2) Der Wahlausschuss bildet aus seiner Mitte und aus von ihm berufenen Wahlhelfern Wahlvorstände, die die Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen ermitteln. Die Wahlvorstände bestehen aus fünf Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses das den Vorsitz führt. Der Wahlausschuss beschließt eine „Arbeitsanweisung für Wahlvorstände zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Vertreterwahl“, nach der die Wahlvorstände verfahren. Die Wahlvorstände führen über ihre Tätigkeit eine Niederschrift, die nach Abschluss der Stimmenauszählung von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist Teil der Niederschrift nach § 13 WO.
- (3) Soweit es die Stimmabgabe nach § 10 betrifft, vermerkt der Wahlvorstand zunächst geordnet nach Wahlkreisen die Anzahl aller bei ihm fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe in der Niederschrift. Er prüft sodann bei jedem eingegangenen Wahlbrief, ob
 1. der Wahlbrief verschlossen ist,

2. nach Öffnung in dem Wahlbrief der Wahlschein vorhanden ist,
3. die Erklärung auf dem Wahlschein ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
4. der Wahlumschlag vorhanden ist,
5. der Wahlumschlag dem übersandten Muster entspricht und
6. der Wahlumschlag verschlossen ist.

Ist bei einem Wahlbrief eine der unter 1.-6. aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, so gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlbrief ist insgesamt zurückzuweisen. Die Anzahl der zugelassenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe ist geordnet nach Wahlkreisen in der Niederschrift zu vermerken.

Besteht Anlass zu der Vermutung, dass der Wahlschein versehentlich in den Wahlumschlag eingelegt worden ist, darf der Wahlvorstand den Wahlumschlag öffnen und gegebenenfalls den Wahlschein unter Wahrung des Wahlgeheimnisses, also ohne Einsichtnahme in den Stimmzettel entnehmen. Ist der Wahlschein ordnungsgemäß unterzeichnet, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt, der Wahlumschlag mit dem Hinweis "vom Wahlvorstand geöffnet" versehen, und der Wahlumschlag in die Wahlurne eingelegt; die Stimme gilt als vergeben

- (4) Soweit es die Stimmabgabe nach § 11 b betrifft, veranlasst der Wahlvorstand am Tag der Stimmauszählung die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das System zur Durchführung der Online-Wahl zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der Online-Wahl. Das Teilergebnis wird anhand des Ausdrucks der Auszählungsergebnisse durch den Wahlvorstand festgestellt.
- (5) Die Stimmabgaben nach § 10. und § 11 b werden am Tag der Stimmauszählung zusammengeführt, soweit die Wahl in einer kombinierten Form nach § 9 Abs. 1 durchgeführt wurde.
- (6) Anhand der gültigen Wahlscheine vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe des Mitglieds unter dessen Nummer in der Wählerliste seines Wahlkreises. Zugleich sortiert er die Wahlscheine nach Wahlkreisen und zählt sie. Außerdem zählt er geordnet nach Wahlkreisen die Stimmabgabevermerke in den Wählerlisten.
- (7) Die Wahlumschläge aus den mängelfreien Wahlbriefen werden geordnet nach Wahlkreisen in eine verschlossene Wahlurne eingelegt und darin bis zur Auszählung der Stimmen aufbewahrt.
- (8) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses vergewissert sich der jeweilige Wahlvorstand, dass alle Wahlurnen noch verschlossen sind. Er entnimmt den Wahlurnen die Wahlumschläge, ordnet sie nach Wahlkreisen, und zählt sie. Die Anzahl der Wahlumschläge muss mit der Anzahl der für den jeweiligen Wahlkreis vereinnahmten Wahlscheine und der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste übereinstimmen. Kann eine Differenz trotz Nachzählens nicht aufgeklärt werden, ist der weiteren Ermittlung des Wahlergebnisses die Zahl der Wahlumschläge zugrunde zu legen.
- (9) Der jeweilige Wahlvorstand ermittelt das Ergebnis der Wahl gesondert für jeden Wahlkreis, indem er nacheinander die für den jeweiligen Wahlkreis abgegebenen Wahlumschläge öffnet, die Gültigkeit der Stimme prüft und die für die einzelnen Wahlbewerber abgegebenen Stimmen feststellt.
- (10) Ungültig ist eine Stimme, wenn
 1. der Wahlumschlag leer ist (sog. ausgefallene Stimme),
 2. der Stimmzettel nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmt, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere Namen enthält,

3. auf dem Stimmzettel mehr Namen angekreuzt sind, als Vertreter und Ersatzvertreter in dem Wahlkreis zu wählen sind,
4. der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist und
5. der Stimmzettel mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen ist.

Betreffen die Mängel gemäß Ziffer 4. und 5. nur einzelne Wahlbewerber, so ist die Stimmabgabe nur insoweit ungültig. Über die Ungültigkeit einer Stimme entscheidet der jeweilige Wahlvorstand durch Beschluss.

(11) Aus den gültigen Stimmen verliest ein Mitglied des jeweiligen Wahlvorstandes laut die Namen der angekreuzten Wahlbewerber. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein Mitglied des jeweiligen Wahlvorstandes oder ein Wahlhelfer in einer Zählliste, ein anderes Mitglied oder ein Wahlhelfer in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern und dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(12) Die Stimmenauszählung muss binnen 7 Werktagen nach dem Wahltag abgeschlossen sein.

§ 13 Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Niederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl und über den Beschluss gemäß § 12 sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlausschuss für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder,
2. die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe,
3. die Anzahl der zur Wahl zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe,
4. die Anzahl der gültigen Stimmen,
5. die Anzahl der ungültigen und ausgefallenen Stimmen,
6. die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen,
7. der Beschluss nach § 12 und
8. die Namen, die Vornamen und die Anschrift der in den Wahlkreisen gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und die Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 14 Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Der Wahlausschuss stellt innerhalb einer Woche nach Abschluss der Stimmenauszählung die in jedem Wahlkreis gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss fest.

(2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Wahlkreis – erhalten haben.

(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Wahlkreis – unter Beachtung von § 30 Abs. 4 der Satzung erhalten haben.

(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit das Los.

- (5) Der Wahlausschuss benachrichtigt die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl.
- (6) Allen Kandidaten, die sich zur Wahl gestellt haben, sendet der Wahlausschuss eine Liste des gesamten Wahlergebnisses, unterteilt nach Wahlkreisen unter Angabe der endgültig auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen (absolut und prozentual) sowie der Wahlbeteiligung in jedem Wahlkreis (absolut und prozentual) unverzüglich zu.

§ 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss macht das Ergebnis der Wahlen allen wahlberechtigten Mitgliedern nach § 1 Abs. 4 in einen geschützten Bereich auf der Internetseite der Genossenschaft bekannt und legt es gleichzeitig in den Geschäftsstellen aus.

§ 16 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 17 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat nach § 43 a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 03.09.2024 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.